

Diskriminierung von Sinti

Vorwurf: Totschlag – Angeklagten als „Sinti“ bezeichnet

„M. B., ein in ... lebender Sinti, wird zur Last gelegt, ... vorsätzlich in den Unterkiefer geschossen zu haben“. Dieser Satz steht in einem Prozessbericht einer Regionalzeitung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in der Minderheitenkennzeichnung einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Erwähnung, der Angeklagte sei Sinti, sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Die Chefredaktion der Zeitung führt zu dieser Beschwerde aus, dass sie mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufnehmen und versuchen wolle, die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen zu lösen. Eine weitere Stellungnahme der Zeitung liegt nicht vor. (2001)

Der Presserat erkennt in dem Sinti-Hinweis innerhalb des Prozessberichts eine Diskriminierung. Er hebt gleichzeitig hervor, dass dieser Verstoß gegen den Pressekodex von der Zeitung in korrekter und geeigneter Form durch die Veröffentlichung eines Artikels in Ordnung gebracht worden sei. Darin hat die Zeitung die Minderheiten-Nennung bedauert. Der Beschwerdeausschuss spricht deshalb keine weitere Maßnahme aus. (B1-281/01)

Aktenzeichen:B1-281/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme